

Willhard Paul Benno Z i e h m  
Im Wiesengrund 51 a

Datum: 23.04.2019

Reg. Nr.:

2019-3-27-FaBRB-EStG-139GG-WZ-1

(bei Anfragen, Schreiben und/oder Zahlungen angeben)

**[14797] Kloster Lehnin**

An

Finanzamt Brandenburg  
zu Händen Ilona Langer  
[laut Schreiben vom 15.04.2019 Vorsteherin]  
Magdeburger Str. 48

**Offizielles und öffentliches Beweismittel  
für alle BRD-Angelegenheiten**

**[14770] Brandenburg**

Tel.: 03381-397 199 / 116 // 263 / 35

Fax: 03381-397 200 / 03381-30 3327



## **Offizielles und öffentliches Schreiben mit öffentlicher Bekanntmachung**

### **Sofortige Beschwerde – Gehörsrüge**

**wegen falscher Verdächtigungen und Verstoß gegen Artikel 139 GG,  
zur Akteneinsicht und Aussetzung Ihrer Forderungen gemäß Artikel 20  
(2) Satz 1 GG bis zur rechtsicheren Klärung, da Sie offenkundig Gesetze  
von Adolf Hitler anwenden und somit nicht nur Verstöße gegen Artikel  
19 (1), 20 (3), 25 und 139 Grundgesetz für die Bundesrepublik  
Deutschland vorliegen, sondern auch gegen das Tillessen-Urteil.  
Gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG in Verbindung Artikel 3 (1) GG erteile  
ich Ihnen und allen tätigen Menschen des Finanzamtes für das  
Grundstück in 14797 Grebs, Im Wiesengrund 51a ein Hausverbot.**

### **Anordnung**

**gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik  
Deutschland, dass unverzüglich alle vom Finanzamt Brandenburg  
erlassenen Steuerforderungen wegen Verstoßes gegen Artikel 139 GG  
und weitere Grundlagen auszusetzen sind.**

**Da wir uns im offenkundigen Rechtsbankrott befinden, hat jeder  
Mensch im Bundesland Brandenburg und auf dem gesamten  
Territorium der Bundesrepublik Deutschland den Anspruch auf Artikel  
20 (4) GG**



Sehr geehrte Ilona Langer [Vorsteherin],

da aus meiner Sicht jeder Mensch eine „**Zweite Chance**“ erhalten sollte, erhalten Sie nun von mir die Möglichkeit, mit uns gemeinsam den offenkundigen Rechtsbankrott zu beseitigen. Insbesondere, dass **keine** Gesetze, Ordnungen usw. aus der Zeit von 1933 bis 1945 des Nationalsozialismus und des Militarismus heute noch angewendet werden. Tragen Sie dazu bei, dass alle Angestellten, Mitarbeiter und/oder sogenannte Beamte sich nicht strafbar machen und gegen Artikel 20 (3), 25 und 139 Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Ich verweise auf meine geführten Gespräche, Telefonate und eingereichten Dokumente. Hauptsächlich verweise ich auf mein offizielles und öffentliches Schreiben vom 15.06.2015 Reg. Nr.: 2015-10-22-Rück-FinBRB-WZ-2, welches an Christian Görke (27.03.1962) [Minister des Ministeriums der Finanzen Land Brandenburg] gesendet wurde, weiter auf mein Schreiben vom 15.05.2018, welches an den Generalbundesanwalt gesendet wurde und auf meine Schreiben vom 27.08.2018 und vom 13.09.2018 Reg. Nr.: 2016-04-14-PflVG-PolWest-Gottsch-WZ-17 usw., außerdem auf ein weiteres vom 13.09.2018, welches an Horst Seehofer [Bundesinnenminister] gesendet wurde (Auszüge sind in der Anlage).

Vorsorglich verweise ich auf das Ermittlungsverfahren gegen Langer u.a. mit dem AZ: 4102 Js 15463/16 der Staatsanwaltschaft Potsdam, welches Jens Izigehl (03.10.1960) [Staatsanwalt] bis heute nicht rechtsicher abgeschlossen hat (siehe Anlage).

Wegen der enormen Wichtigkeit und Ernsthaftigkeit erwarte ich gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG von Ihnen, Ilona Langer, dass Sie dieses Schreiben umgehend persönlich bearbeiten und mir bis zum 13.05.2019 bei mir eingehend eine schriftliche Rückantwort senden, auch über den Bearbeitungsstand meiner eingereichten Schreiben, insbesondere vom 04.04.2019 und vom 10.04.2019 und deren Anlagen.

Erfolgt keine Rückantwort und keine Mitteilung Ihrerseits dazu bis zum 13.05.2019, dann wird es als Unterlassungsdelikt gewertet und ich muss dann davon ausgehen, dass Sie es billigen, dass Gesetze und Ordnungen von Ihnen angewendet werden, welche gegen Artikel 19 (1) und 139 GG verstoßen. Das ist dann ein offenkundiger Straftatbestand und auch Verstoß gegen das „Tribunal Général“ und die Rastatter Prozesse zwischen 1946 und 1954 in der französischen Besatzungszone mit etwa 20 großen Strafverfahren und mehr als 2000 Angeklagten. Vor allem besteht dann ein offenkundiger Verstoß gegen das am 6. Januar 1947 verkündete Urteil im Fall Heinrich Tillessen, unter Tillessen-Urteil bekannt, welches für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend ist.

Jeder Verstoß wird **ab sofort** mit Strafanzeige und Strafantrag zur Strafverfolgung eingereicht, auch bei den Zuständigen. Das ist keine Drohung, sondern das Recht, bei Erkennen von Unrecht einzuschreiten und entsprechend zu handeln. Jeder muss sich nun entscheiden, ob er zu den Guten oder weniger Guten gehören möchte. Siehe hierzu Matthaeus, Quelle vom 20.04.2019:

<https://www.bibleserver.com/text/LUT/Matth%C3%A4us18>

Auszug:

**Vom verlorenen Schaf**

***Seht zu, dass ihr nicht einen von diesen Kleinen verachtet. Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen allezeit das Angesicht meines Vaters im Himmel. Was meint ihr? Wenn ein Mensch hundert Schafe hätte und eins unter ihnen sich verirrt: lässt er nicht die neunundneunzig auf den Bergen, geht hin und sucht das verirrt?***

***Und wenn es geschieht, dass er's findet, wahrlich, ich sage euch: Er freut sich über dieses eine mehr als über die neunundneunzig, die sich nicht verirrt haben.***

***So ist's auch nicht der Wille bei eurem Vater im Himmel, dass auch nur eines von diesen Kleinen verloren werde.***

Auszug Ende



Es liegt nun an Ihnen persönlich, wie Sie sich entscheiden. Es ist Ihre Entscheidung. Gerne reiche ich Ihnen die Hand, da wir **alle** 1990 von Kohl, Genscher und weiteren belogen und betrogen wurden.

### A

In Ihrem Schreiben vom 15.04.2019, welches Fr. Schlüter in Vertretung erstellt hat, wird mir mitgeteilt, dass das am 8.12.2011 erteilte Hausverbot wegen meines angeblich aggressiven Auftretens am Telefon gegenüber Bediensteten des hiesigen Hauses weiter bestehen bleibt.

1. Leider wurde Ihr erteiltes Hausverbot **nicht** ausreichend begründet. Ich erwarte von Ihnen daher, dass Sie mir genauestens mitteilen, wann ich wem gegenüber aggressiv aufgetreten bin. Ich erwarte auch die ausführliche Schilderung, in welcher Form ich aggressiv aufgetreten sein soll. Erhalte ich diese **nicht** bis zum angegebenen Termin, dann muss ich davon ausgehen, dass von Ihnen falsche Verdächtigungen vorgebracht werden, um mich vermutlich einzuschüchtern; damit ich meine Grundgesetzrechte **nicht wahrnehmen** kann. Bedenken Sie dabei, dass Sie dem Grundgesetz verpflichtet sind und jeder Mensch das Recht und sogar die Pflicht hat, beim Erkennen von Unrecht, besonders wenn **heute noch Gesetze von Adolf Hitler angewendet werden**, dieses unverzüglich klären zu lassen.

Hiermit erteile ich Ihnen und allen Mitarbeitern der Finanzämter, einschließlich vom Zoll, wegen offenkundigen Verstoßes gegen Artikel 1 (1) und 139 GG ein **Hausverbot** für das Grundstück in 14797 Grebs, Im Wiesengrund 51a.

2. Sie haben mir mitgeteilt, dass meine geforderte Akteneinsicht abgelehnt wird. Offenkundig ist Ihnen das Landesgesetz „Akteneinsichts- und Informationsgesetz“ des Landes Brandenburg **nicht** bekannt. Offenkundig ist Ihnen das Verwaltungsverfahrensgesetz **nicht** bekannt z.B. der § 13 und 29 VwVfG. Die Nennung von weiteren Grundlagen behalte ich mir vor. Ich erwarte von Ihnen hierzu eine schriftliche Stellungnahme, warum Sie die Landes- und Bundesgesetze der Bundesrepublik ignorieren, insbesondere den Artikel 139 GG? Offenkundig verstoßen Sie, Ilona Langer, gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und gegen die Verfassung des Landes Brandenburg z.B. Artikel 2 (1 und 5) Verfassung des Landes Brandenburg.
3. In Ihrem Schreiben steht: „**Ihr Antrag auf Akteneinsicht und auf Auskunft wird abgelehnt, weil es sich um einen exzessiven Antrag nach Artikel 12 Abs. 5 DSGVO handelt.**“

Warum wenden Sie die DSGVO an? Ist denn das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), welches von der Bundesrepublik Deutschland ist, denn nicht mehr gültig? Ich erwarte von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme.

Siehe hierzu Auszug aus der DSGVO Artikel 12 Absatz 5 der Quelle vom 20.04.2019:

<https://dsgvo-gesetz.de/art-12-dsgvo/>

Zitat:

**Art. 12 DSGVO Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person**

**5<sup>1</sup> Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder**

**1. ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder**

**2. sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.**

**<sup>3</sup>Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.**



Zitat Ende

Hiermit fordere ich von Ihnen, Ilona Langer, den rechtsicheren Nachweis, dass es sich um einen offenkundig unbegründeten, exzessiven Charakter meiner gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG geforderten Akteneinsicht handelt. Bedenken Sie dabei, dass Sie von mir auf der Grundlage von Adolf-Hitler Gesetzen Geld haben wollen. Vermutlich wollen Sie weitere Verstöße gegen das Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland verschleiern, in dem Sie mir die Akteneinsicht verweigern.

Gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland fordere ich Akteneinsicht, auch zu den Akten von der Willhard Ziehm GmbH, die Akten zu allen Akten z.B. Haupt-, Neben-, Bei-, Sonder- und/oder sonstige Akten, rückwirkend bis 1990 und die Vorlage der Original Bescheide, vorläufige und abschließende Bescheide usw. Ich erwarte von Ihnen die Genehmigung, dass ich die komplette Akte bzw. Akten mittels elektronischer Geräte z.B. Fotoapparat abspeichern darf.

4. In Ihrem Schreiben steht weiter: **„Die beantragte Einsichtnahme in alle Steuerakten seit 1990 und die Auskünfte darüber, ob das Finanzamt Brandenburg überhaupt befugt ist, gegen Sie tätig zu werden, und warum das Finanzamt Brandenburg die Steuergesetze der Bundesrepublik Deutschland anwendet, dienen nur dem Zweck, sich der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland insbesondere den Vollstreckungsmaßnahmen zu entziehen.“**

Offenkundig sind Sie nicht in der Lage, Gesetze, Ordnungen, wichtige Schreiben zu lesen und/oder zu verstehen. Demzufolge sind Sie vermutlich in Ihrer beruflichen Stellung vollkommen überfordert. Siehe hierzu unser gemeinsames Telefonat vom 12.04.2019, bei dem Sie noch gelacht haben und ohne die Klärung meines wichtigen Anliegens das Telefonat durch Auflegen des Hörers einfach beendeten. Dieses entspricht nicht Ihren, gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG übertragenen Aufgaben. Offenkundig ist Ihnen der Artikel 20 (3) GG und dessen Grundlagen nicht bekannt, weshalb Sie gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, insbesondere nun auch gegen Artikel 139 GG, was Ihnen vermutlich noch nicht bewusst ist.

Ich schlage daher vor, dass wir einen persönlichen Termin zwecks rechtsicherer und somit vernünftiger Klärung im Gebäude des Finanzamtes oder auch auf neutralem Boden vereinbaren. Bis zur eindeutigen und rechtsicheren Klärung, ob nun doch in unserem Lande heute noch Gesetze von Adolf Hitler angewendet werden dürfen, wird gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG die Aussetzung Ihrer Forderung gefordert und Ihr ausgesprochenes Hausverbot wird zurückgewiesen.

5. **Da Sie Gesetze z.B. EStG, UStG, usw. und die AO anwenden, welche gegen Artikel 19 (1) und 139 GG offenkundig verstoßen, fordere ich Schadensersatz und die Rückerstattung aller gezahlten Steuern, auch die, welche beim Kauf von Ware enthalten sind.**

## B

Es wird gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG eine intensive Überprüfung auf der Grundlage gültiger Staatsgesetze von Ihnen, Ilona Langer, gefordert, zu der von Personen und/oder Menschen der Landes- und Bundesverwaltung der BRD, insbesondere der Finanzämter, angewendeten Abgabenordnung (AO), dem Umsatzsteuergesetz (UStG), Gewerbesteuerengesetz (GewStG) und dem Einkommenssteuergesetz (EStG), da ein zwingendes öffentliches Interesse gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG besteht.

Sie, Ilona Langer, erhalten hierzu gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG nochmals die Ermächtigung der Klärung, da Sie eine „**Zweite Chance**“ erhalten. Erfolgt von Ihnen bis zum 13.05.2019 keine entsprechende Rückantwort, gehe ich davon aus, dass die Abgabenordnung (AO), das Umsatzsteuergesetz (UStG), das Gewerbesteuerengesetz (GewStG), das Einkommenssteuergesetz (EStG) und die dazugehörigen Einführungsgesetze mindestens seit 1990 ungültig sind und alle eingeforderten



Steuern nicht rechtsicher waren und sind, da diese gesetzlichen Grundlagen **nicht nur** gegen das Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland in der genehmigten Fassung verstoßen.

Bedenken Sie dabei, dass Sie, Ilona Langer, für den rechtsicheren Ablauf auf der Grundlage gültiger Staatsgesetze im Bundesland Brandenburg für das Finanzamt zuständig sind und eine hohe Verantwortung gegenüber den dort tätigen Personen und/oder Menschen haben. Ich fordere Sie daher offiziell und öffentlich auf, dass Sie, Ilona Langer, darauf achten, dass nur gültige Staatsgesetze und Ordnungen anzuwenden sind und **keine Gesetze des Nationalsozialismus und des Militarismus**. Ich gehe davon aus, dass auch Sie, Ilona Langer, Interesse an der Einhaltung des Grundgesetzes **für die** Bundesrepublik Deutschland haben und auch Gesetze, welche Adolf Hitler erlassen und verkündet hat, im vollen Umfang ablehnen.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass das Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland und die Haager Landkriegsordnung unverhandelbar und nicht auslegbar sind. Ich empfehle, **NICHT** gegen das Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland (welches ein Besatzungsstatut darstellt, denn es ist nicht **von der**, sondern **für die** BRD) und die Haager Landkriegsordnung zu verstoßen. Wir haben bis heute keinen Friedensvertrag und befinden uns noch immer im Status des Waffenstillstandes, welcher **NICHT** gebrochen werden darf, auch nicht von Polizisten, Richtern, Finanzbeamten usw.

Ich gehe davon aus, dass das Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland noch gültig ist. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, teilen Sie, Ilona Langer, mir das mit. Erhalte ich von Ihnen, Ilona Langer, hierzu keine Rückantwort, gehe ich davon aus, dass das Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland gültig ist und Sie, sowie auch alle anderen Personen und/oder Menschen, z.B. Minister, Finanzbeamte, Rechtspfleger, Richter, Urkundenbeamte und alle weiteren Angestellten der BRD-Verwaltung diesem Grundgesetz unterliegen.

Hiermit teile ich Ihnen gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG offiziell und öffentlich mit, wer gegen die „Erklärung für die Menschen von den Menschen“ und gegen das Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland in der genehmigten Fassung verstößt, den möge die harte Strafe des Volkes treffen. Die rote Linie ist bereits überschritten.

Hiermit fordere ich Sie, Ilona Langer, offiziell und öffentlich gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 17 GG auf, dass die Abgabenordnung (AO), das Umsatzsteuergesetz (UStG), das Gewerbesteuerengesetz (GewStG), das Einkommenssteuergesetz (EStG) und deren Einführungsgesetze sowie alle anderen Steuergesetze vom Staatsgesetzgeber auf deren Rechtsicherheit überprüft werden und alle bestehenden Mängel unverzüglich bereinigt werden - insbesondere die Verstöße nach Artikel 19 (1) und 139 GG. Ich erwarte von Ihnen die Mitteilung, wann und bei wem Sie eine Überprüfung veranlasst haben. Erfolgt dieses Ihrerseits nicht, könnte dies ein Unterlassungsdelikt darstellen.

Bis zur eindeutigen und rechtsicheren Klärung der Abgabenordnung (AO), des Umsatzsteuergesetzes (UStG), des Gewerbesteuerengesetzes (GewStG), des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und deren Einführungsgesetze auf der Grundlage gültiger Staatsgesetze vonseiten des Staatsgesetzgebers wird gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG von Ihnen, Ilona Langer, die Veranlassung gefordert, dass alle Forderungen und/oder Verwaltungsakte von Personen und/oder Menschen der Finanzämter des Bundeslandes Brandenburg einzustellen bzw. auszusetzen sind. Dies betrifft auch andere Verwaltungseinrichtungen des Bundeslandes Brandenburg z.B. Gerichte usw., welche die AO, das UStG, das GewStG und das EStG für Forderungen und/oder Klärungen zugrunde legen.

### **Gründe:**



1. Festzustellen ist, dass die heute angewendete Abgabenordnung (AO) unter der Quelle vom 22.04.2019: <http://www.gesetze-im-internet.de/cgi-bin/htsearch> in ein nichtamtliches Inhaltsverzeichnis eingetragen wurde.  
 Da es sich um keinen „amtlichen Eintrag“ handelt, muss ich davon ausgehen, dass die Abgabenordnung (AO) keine amtliche Ordnung ist. Hierzu fordere ich von Ihnen eine rechtsichere schriftliche Stellungnahme.  
 Hiermit teile ich Ihnen offiziell und öffentlich mit, dass ich keine **nichtamtlichen** Ordnungen und/oder Gesetze anerkenne, sondern nur amtlich gültige Staatsordnungen und Gesetze.
  - 1.1 Festzustellen ist, dass bereits mit Beschluss des Bundesfinanzhofs (Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle) vom 18.05.2011 VII B 195/10 festgestellt wurde, dass die Abgabenordnung (AO) gegen den Artikel 19 (1) GG verstößt. Bis heute wurde dieser Mangel des Zitiergebots nicht bereinigt.  
 In dieser Ordnung werden unter anderem die freie Entfaltung der Persönlichkeit, der Schutz der Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt usw.  
 Liegt hier nun offenkundig der Vorsatz für eine gewollte Rechtsbeugung vor?! Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme.
  - 1.2 Festzustellen ist, dass die Absätze 1 und 2 des § 415 AO sich irgendwann im Laufe der zahlreichen Änderungen ohne eine Gesetzesänderung in Luft aufgelöst haben. Laut Auskunft des Bundestages wurde die AO über 100-mal geändert. Ein Schreiben hierzu liegt mir vor. Kein Wunder, dass keiner mehr durchsieht. Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere von Ihnen die Veranlassung der Bereinigung.
  - 1.3 Die Nennung von weiteren Feststellungen zu dieser Ordnung „AO“ behalte ich mir vor, da Sie und auch die Personen und/oder Menschen des Staatsgesetzgebers bei einer rechtsicheren Überprüfung sicherlich auch die weiteren Mängel und/oder Unstimmigkeiten feststellen werden. Wenn nicht, dann können Sie gerne mit mir Rücksprache halten. Erhalte ich von Ihnen keine Rückfragen, dann gehe ich davon aus, dass Sie und die Personen und/oder Menschen des Staatsgesetzgebers weitere Mängel in der Abgabenordnung (AO) festgestellt haben und eine schnelle und unverzügliche Bereinigung der Mängel umgesetzt werden.
2. Festzustellen ist, dass das heute angewendete Umsatzsteuergesetz (UStG) unter der Quelle vom 22.04.2019: <http://www.gesetze-im-internet.de/cgi-bin/htsearch> in ein nichtamtliches Inhaltsverzeichnis eingetragen wurde.  
 Da es sich um keinen „amtlichen Eintrag“ handelt, muss ich davon ausgehen, dass das Umsatzsteuergesetz (UStG) kein amtliches Gesetz ist. Hierzu fordere ich von Ihnen eine rechtsichere schriftliche Stellungnahme.
  - 2.1 Festzustellen ist, dass bereits mit Beschluss des Bundesfinanzhofs (Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle) vom 18.05.2011 VII B 195/10 festgestellt wurde, dass das UStG gegen den Artikel 19 (1) GG verstößt.  
 In diesem Gesetz wird unter anderem die freie Entfaltung der Persönlichkeit und deren Unverletzlichkeit sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.  
 Bis heute wurde dieser Mangel des Zitiergebots nicht bereinigt. Auch hier liegt wohl offenkundig der Vorsatz für eine gewollte Rechtsbeugung vor?! Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme.
  - 2.2 Festzustellen ist, dass das UStG keinen abschließenden Paragraphen für das Inkrafttreten aufweist. Der letzte Paragraph ist „§ 29 Umstellung langfristiger Verträge“.  
 Siehe hierzu unter der Quelle vom 22.04.2019:  
[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ustg\\_1980/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ustg_1980/gesamt.pdf)



Siehe hierzu den § 415 der AO (welcher zwar mangelhaft ist) und andere Gesetze, bei denen der abschließende Paragraph das Inkrafttreten beinhaltet.

Hier liegt offenkundig ein Mangel vor, welcher von mir gerügt wird. Ich fordere von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme.

**2.3** Die Nennung von weiteren Feststellungen zu diesem Gesetz „UStG“ behalte ich mir vor, da Sie und auch der Staatsgesetzgeber bei einer rechtsicheren Überprüfung sicherlich auch die weiteren Mängel und/oder Unstimmigkeiten feststellen werden. Wenn nicht, können Sie gerne mit mir Rücksprache halten. Erhalte ich von Ihnen keine Rückfragen, gehe ich davon aus, dass Sie und die Personen und/oder Menschen des Staatsgesetzgebers weitere Mängel im UStG festgestellt haben und nun eine schnelle und unverzügliche Bereinigung der Mängel umgesetzt werden.

3. Festzustellen ist, dass das heute angewendete Einkommenssteuergesetz (EStG) unter der Quelle vom 22.04.2019: <http://www.gesetze-im-internet.de/cgi-bin/htsearch> in ein nichtamtliches Inhaltsverzeichnis eingetragen wurde.

Da es sich um keinen „amtlichen Eintrag“ handelt, muss ich davon ausgehen, dass das Einkommenssteuergesetz (EStG) kein amtliches Gesetz ist. Hierzu fordere ich von Ihnen eine rechtsichere schriftliche Stellungnahme.

**3.1** Festzustellen ist, dass das EStG, welches heute von Personen und/oder Menschen der Finanzämter und anderen Landes- und Bundesverwaltungen angewendet wird, laut Quelle vom 15.06.2016 <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/estg/gesamt.pdf> das Ausfertigungsdatum 16.10.1934 aufweist. Das Original- Gesetzblatt Teil I 1934 Nr. 119 S 1005 wurde per Befehl und Verkündung „**Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler**“ erlassen und unterschrieben. Siehe hierzu auch die Kopie vom Original-Gesetzblatt vom Oberlandesgericht Brandenburg in der Anlage. Siehe nun die aktuelle Fassung:

Bildschirmauszugdruck der Quelle vom 22.04.2019

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/estg/gesamt.pdf>

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
sowie des Bundesamts für Justiz – [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

## Einkommensteuergesetz (EStG)

EStG

Ausfertigungsdatum: 16.10.1934 

Vollzitat:

"Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 8.10.2009 | 3366, 3862;

zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 G v. 19.12.2018 | 2672

**Hinweis:** Änderung durch Art. 1 G v. 25.3.2019 | 357 (Nr. 9) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Bildschirmauszugdruck Ende

Festzustellen ist, dass im Gedenkjahr „74 Jahre Gedenkfeier von Buchenwald und Auschwitz“ **ein Gesetz von Adolf Hitler** bis in die heutige Zeit angewendet wird. Festzustellen ist, dass strafrechtlich jeder verfolgt wird, der bestimmte Symbole aus der Zeit von 1933 bis 1945 in der Öffentlichkeit verbreitet und/oder den besagten Gruß zeigt; sie werden zur Verantwortung gezogen und das auch zurecht.



Hier liegt aber nun offenkundig ein Verstoß gegen Artikel 3 (1) und 139 GG bei der Anwendung eines Gesetzes zugrunde, welches von **Adolf Hitler** persönlich per Befehl erlassen wurde. Die Besatzungsrechte, z.B. SMAD-Befehle, SHAEF-Gesetz usw., sind Ihnen und auch den Personen und/oder Menschen des Staatsgesetzgebers sicherlich bekannt.

Gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG ist es nicht hinnehmbar, dass bis heute offenkundig Gesetze von **Adolf Hitler** angewendet werden. Aufgrund der Ernsthaftigkeit dieser Sachlage, dass Personen und/oder Menschen der BRD-Verwaltungen, insbesondere der Finanzämter, bis heute ein Gesetz anwenden, welches gegen Artikel 139 Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland verstößt, wird daher von Ihnen die unverzügliche Veranlassung der Klärung gefordert. Ich gehe davon aus, dass Sie, die Personen und/oder Menschen des Staatsgesetzgebers und auch alle anderen Personen und/oder Menschen in den Finanzämtern sich von der Ideologie des Nationalsozialismus und des Militarismus in vollem Umfang distanzieren und sie strikt ablehnen. Siehe hierzu unter anderem Artikel 139 GG.

Hiermit fordere ich letztmalig gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG von Ihnen eine offizielle und öffentliche schriftliche Erklärung, dass Sie sich von der Ideologie des Nationalsozialismus und Militarismus in vollem Umfang distanzieren. Erhalte ich nicht bis zum unten angegebenen Termin hierzu Ihr schriftliches Bekenntnis, muss ich davon ausgehen, **dass Sie die Ideologie von Adolf Hitler vertreten** und ich deshalb Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung auch bei den Zuständigen einreichen werde. Ich gehe aber davon aus, dass Sie, genau wie viele andere Menschen in unserem Lande, besonders ab 1990, getäuscht wurden. Daher fordere ich Sie offiziell und öffentlich auf, Ihre gesamte Kraft für Frieden und gute Völkerverständigung einzusetzen, damit schnellstens eine Rechtsicherheit für alle Beteiligten in unserem Lande, ob Hausfrau, Taxifahrer, Maurer, Bäcker, Richter, Polizist, Staatsanwalt, Minister usw. hergestellt wird. Im Falle, dass Sie, Ilona Langer gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG nicht in der Lage sind (warum auch immer), diese ehrenvolle Aufgabe zu übernehmen, erwarte ich, dass Sie, Ilona Langer, sich unverzüglich eine andere berufliche Tätigkeit suchen und Sie sich wegen Verstoßes selbst anzeigen. Ich erwarte von Ihnen eine schriftliche Rückantwort, was Sie nun zu tun gedenken.

- 3.2 Festzustellen ist, dass das Einkommenssteuergesetz (EStG) keinen abschließenden Paragraphen für das Inkrafttreten aufweist. Der letzte Paragraph ist „§ 99 Ermächtigung“. Siehe hierzu unter der Quelle vom 22.04.2019:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/estg/gesamt.pdf>

Siehe hierzu den § 415 der AO (welcher zwar mangelhaft ist), oder andere Gesetze.

Hier liegt offenkundig ein Mangel vor, welcher von mir gerügt wird. Ich fordere von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme.

4. Da offenkundig die Abgabenordnung (AO), das Umsatzsteuergesetz (UStG), das Gewerbesteuerengesetz (GewStG) und das Einkommenssteuergesetz (EStG) nicht rechtsicher sind, fordere ich hiermit nochmals offiziell und öffentlich eine Rückerstattung aller von mir seit 1990 gezahlten Steuern, insbesondere die der Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer usw..  
In diesem Zusammenhang fordere ich auch die Rückerstattung aller gezahlten Steuern von der „Willhard Ziehm GmbH“.  
Die Forderung von Schadensersatz für die von mir und/oder der „Willhard Ziehm GmbH“ aufgrund nichtiger gesetzlicher Grundlagen gezahlten Steuer behalte ich mir vor, da hier offenkundig eine Rechtstäuschung und Hochverrat zugrunde liegt.
5. Bis zur eindeutigen und rechtsicheren Klärung auf der Grundlage gültiger Staatsgesetze kommt für mich der Artikel 20 (4) Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.  
Zitat:



**Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.**

Zitat Ende

Hiermit teile ich Ihnen offiziell und öffentlich gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG mit, dass ich gemäß Artikel 20 (4) GG

keine Steuererklärung erklären werde,

keine Steuern bezahlen werde,

keine Gebühren von Landes- und oder Bundesverwaltungen der BRD oder anderer BRD-Verwaltungen bezahlen werde (z.B. Gerichtskosten jeglicher Art, Parkplatzgebühren für Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Plätzen)

keine Rundfunkgebühren,

usw.,

denn es ist gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG nicht hinnehmbar, dass Gesetze angewendet werden, welche von **Adolf Hitler** persönlich per Befehl erlassen und verkündet wurden. Ich würde mich somit auch strafbar machen. Nicht umsonst wurde die „Entnazifizierung“ eingeführt.

In der Anlage erhalten Sie auch meine offizielle und öffentliche Willensbekundung vom 07.10.2015. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Herrn Bäuml [Richter **im** Amtsgericht Tiergarten], welcher laut Geschäftsverteilungsplan für Verfahren des „Zweiten Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung“ zuständig sein soll. Herr Bäuml wird von mir zum Zeugen benannt, da wir uns persönlich unterhalten haben.

Ich empfehle Ihnen, nicht gegen das „Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland“ in der genehmigten Fassung und die „Erklärung für die Menschen von den Menschen“ zu verstoßen. Wer dagegen verstößt, den möge die harte Strafe des Volkes treffen.

Die rote Linie ist bereits überschritten. Siehe auch hierzu meine offiziell und öffentlich eingereichte Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung vom 04.12.2015 (Reg. Nr.:2015-12-04-GGVerstBM-GeBuAnwPeFa-WZ-1 mit öffentlicher Bekanntmachung gegen Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier, Bundesministerin der Verteidigung Dr. Ursula van der Leyen und General Volker Wiecker beim Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank und weiteren 455 Bundestagsabgeordneten (AZ: 3 ARP 101/15-4).

Es ist gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG nicht hinnehmbar, dass gegen den Artikel 26 GG von Bundesministern und weiteren Personen und/oder Menschen der BRD-Verwaltungen verstoßen wird, in dem ohne UN-Mandat, ohne Anforderung vonseiten der syrischen Regierung die Bundeswehr in Syrien eingesetzt und mit Steuergeldern finanziert wird.

Es ist nicht hinnehmbar, dass mit Steuergeldern Kriege, mittelbar und/oder unmittelbar, finanziert werden.

Es ist auch nicht hinnehmbar, dass eingereichte Strafanzeigen nicht von den zuständigen Stellen der BRD-Verwaltungen bearbeitet und beantwortet werden.

- Siehe hierzu die offizielle und öffentliche Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung vom 29.08.2013 mit der Reg. Nr.: 2013-07-01-GG-KrPoBRB und dem Aktenzeichen der Polizeidirektion West in Brandenburg ST/0280356/2013.
- Ich verweise auch auf das persönliche Gespräch vom 09.05.2017 mit Dr. Dietmar Woidke [Ministerpräsident des Landes Brandenburg].
- Siehe auch die eingereichte Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung vom 04.05.2015 mit der Reg. Nr.: 2015-03-27-GG-EMKR-1K-Sta-CP-1 und dem Aktenzeichen 501/UJs 44/15 bzw. 43/15 von der Staatsanwaltschaft Kleve im NRW, welche von einer Mutter eingereicht wurde. Hier geht es um einen offenkundigen Verstoß von Menschen und/oder Personen des Jugendamtes Xanten und Wesel sowie weiterer Beteiligter.



Ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wurde am 27.03.2015 um ca. 15:00 Uhr das minderjährige Mädchen aus der Obhut der Mutter weggeholt. Bis heute wurde die geforderte Akteneinsicht verweigert. Selbst meine am 11.09.2015 mit der Reg. Nr.: 2014-05-13-PMKfzZul-Zol-Pdm-WZ-4 eingereichte offizielle und öffentliche Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung mit öffentlicher Bekanntmachung bei der Polizeidirektion West in [14542] Werder Potsdamer Str. 170 bei Frau Vierhout KHK wurde bis heute nicht bearbeitet und beantwortet. Frau Vierhout wird zum Zeugen benannt. Hier liegt offenkundig ein totales Versagen der BRD-Verwaltung vor. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Artikel 41 **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C83/02)** und weitere Gesetze.

6. **Bis zur eindeutigen und rechtsicheren Klärungen können sich alle Menschen in unserem Lande gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG auf dieses Schreiben berufen und den Artikel 20 (4) GG für sich in Anspruch nehmen und haben somit auch Anspruch auf Steuerrückerstattung mindestens ab 1990.**
7. Aufgrund der Ernsthaftigkeit dieser Angelegenheit wird gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG ein kurzfristiger, persönlicher Termin gefordert. Ich erwarte von Ihnen die Nennung des Ortes und Zeit des Termins, welcher unter Umständen abgestimmt werden muss.  
Im Übrigen wird auch Peter Meyritz von mir zum Zeugen benannt.
8. Tragen Sie, Ilona Langer, mit dazu bei, dass der letzte Satz der Rede von Godfrey Bloom am 21.11.2013 im Europäischen Parlament in Strasbourg **nicht umgesetzt wird.**  
Zitat:  
**„Aber ich kann euch sagen, es wird noch schlimmer kommen! Wenn die Leute eure Nummer herausfinden, wird es nicht mehr lange dauern, bis sie diesen Saal stürmen und euch aufhängen werden. Und sie werden im Recht sein“!**  
Zitat Ende  
Es geht uns alle an. Es geht auch um die Zukunft unserer Kinder. Sie haben nun die Möglichkeit, den einfachen Weg oder den rechtsicheren Weg zu gehen. Es liegt an Ihnen.
9. Ich erwarte gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 GG von Ihnen, Ilona Langer, dass Sie dieses Schreiben auf der Webseite des Finanzamtes Brandenburg und der Webseite des „Ministerium der Finanzen“ des Landes Brandenburg veröffentlichen, denn es ist offiziell und öffentlich mit öffentlicher Bekanntmachung. Ich erwarte von Ihnen hierzu die Rückantwort, wann Sie was wo veröffentlicht haben.
10. Dieses Schreiben und deren Anlagen sind von Ihnen in Kopie zur weiteren Klärung und Beantwortung an folgende BRD-Verwaltungen weiterzureichen:
  - **Daniela Trochowski** [Staatssekretärin des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg] in [14473] Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107 Haus 10
  - **Prof. Dr. Thomas Stapperfend** [Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg], in [03050] Cottbus, Von-Schön-Str. 10
  - **Thomas Meyer** (21.06.1962) [Oberstaatsanwalt, Vertreter der Staatsanwaltschaft Potsdam, vormals in Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) tätig] in [14469] Potsdam, Jägerallee 10-12
  - **Eugen Larres** [mit der Wahrnehmung der Geschäfte für die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg beauftragt] in [14776] Brandenburg, Steinstr. 61
  - **Karl-Heinz Schröter** [Innenminister des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg] in [14467] Potsdam, Henning-von-Treskow-Str. 9-13
  - **Dr. Dietmar Woidke** [Ministerpräsident der Staatskanzlei Brandenburg] in 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107



- **Britta Stark** [Präsidentin des Landtags Brandenburg] und Thomas Domres, Ingo Senftleben, Mike Bischoff, Björn Lüttmann, Dieter Dombrowski, Klara Geywitz, Andreas Galau, Ursula Nonnemacher, Dr. Jan Redmann und Ralf Christoffers [Präsidiumsmitglieder des Landtags Brandenburg] sowie alle [Abgeordneten des Landtags Brandenburg]
- **Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff** [Präsident des Bundesfinanzhofs] in [81675] München, Ismaninger Str. 109
- **Olaf Scholz** [Bundesminister des Bundesministeriums der Finanzen] in [10117] Berlin Wilhelmstr. 97
- **Heiko Maas** [Außenminister Auswertiges Amt, vormals Bundesjustizminister] in [10117] Berlin, Werderscher Markt 1
- **Holger Münch** [Präsident Bundeskriminalamt in [65193] Wiesbaden Theaterstr. 11 u. [12435] Berlin, Am Treptower Park 1 - 5
- **Thomas Haldenwang** [Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz], **Michael Niemeier** [Vizepräsident des Bundesamt für Verfassungsschutz] und **Sina Selen** [Vizepräsident des Bundesamt für Verfassungsschutz] in [12435] Berlin, Am Treptower Park 5-8
- **Dr. Peter Frank** [Generalbundesanwalt] in [76135] Karlsruhe, Brauerstr. 30
- **Bettina Limperg** [Präsidentin des Bundesgerichtshof] in [76133] Karlsruhe, Herrenstr. 45a
- **Prof. Dr. Dr. h. c. Andreas Voßkuhle** [Präsident des Bundesverfassungsgerichts] und **Prof. Dr. Stephan Harbart** [Vizepräsident des Bundesverfassungsgericht] in [76131] Karlsruhe, Schlossbezirk 3
- **Horst Seehofer** [Bundesminister des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat] in [10557] Berlin, Alt-Moabit 140
- **Andreas Schmidt** [Vorsitzender G 10 Kommission des Deutschen Bundestags] und **Dr. Berthold Huber** [Stellv. Vorsitzender G 10 Kommission des Deutschen Bundestags] in [11011] Berlin, Platz der Republik 1
- **Dr. Wolfgang Schäuble** [Präsident des Deutschen Bundestages] und alle Abgeordneten in [11011] Berlin, Platz der Republik 1
- **Stephan Steinlein** [Staatssekretär und Chef des Bundespräsidialamtes] in [10557] Berlin, Spreeweg 1

**Somit kann keiner sagen: „Ich habe davon nichts gewusst“**

Jeder der nun nicht dazu beiträgt, billigt die Anwendung der Gesetze von Adolf Hitler und verstößt somit nicht nur gegen Artikel 139 Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland und macht sich des Hochverrats schuldig.

11. Ich erwarte von Ihnen auch eine Rückantwort, was Sie wann und bei wem alles veranlasst haben.
12. Ich fordere eine Bearbeitung und schriftliche Beantwortung meines Schreibens von Ihnen, Ilona Langer, persönlich, mit Ihrer rechtsichereren Unterschrift und Ihrem Amtssiegel versehen, bis zum 13.05.2019 bei mir eingehend und nicht von Dritten. Im Falle, dass meine Feststellungen, Forderungen und die Inhalte dieses Schreibens **NICHT** rechtsicher sind, teilen Sie mir dies schriftlich bis zum genannten Termin bei mir eingehend mit, benennen Sie die rechtsicheren gesetzlichen Bestimmungen und teilen Sie mir mit, welche Teile meiner Ausführungen und der enthaltenen Inhalte nicht rechtsicher sein sollten. Erfolgt dies nicht bis zum genannten Termin, gehe ich davon aus, dass meine Feststellungen, Forderungen und in den Anlagen enthaltenen Inhalte rechtsicher sind und **alle Steuerforderungen**, mindestens seit



1990, ungültig sind. Vermutlich existiert daher kein abschließender Steuerbescheid - ich kenne jedenfalls keinen.

Ich wünsche mir, dass die Kraft all der guten Menschen ausreicht, weitere Kriege auf der Welt zu verhindern, indem sie keinen Nährboden mehr finden und auch bestehende Kriege schnellstens beendet werden.

Ich wünsche mir auch, dass die Bundesregierung sich nicht in innere Angelegenheit von Venezuela einmischt (nicht Anerkennung des legitim gewählten Präsidenten), sondern eine friedliche und positive Außenpolitik betreibt, denn Sie werden vom Volk entlohnt und müssen daher auch die Interessen des Volkes vertreten.

Zum Abschluss noch zwei Zitate von Bertolt Brecht.

**„Wer die Wahrheit nicht weiß, der ist bloß ein Dummkopf. Aber wer sie weiß und sie eine Lüge nennt, der ist ein Verbrecher!“**

*„Wenn Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht!“*

**Anlagen:**

1. Willensbekundung vom 07.10.2015 (Seiten 1)
2. Kopie Schreiben vom Finanzamt Frau Schlüter vom 15.04.2019 (Seiten 1)
3. Kopie Schreiben vom Finanzamt Frau Tolks vom 09.04.2019 Vollstreckungsversuche (Seiten 2)
4. Kopie Auszug Schreiben vom 15.06.2016 an Finanzminister Land Brandenburg (Seiten 1)
  - 4.1 Kopie Auszug Schreiben vom 13.09.2018 an Bundesinnenminister Horst Seehofer (Seiten 1)
  - 4.2 Kopie Schreiben vom 18.05.2016 von Staatsanwaltschaft Potsdam Itzigebl Ermittlungsverfahren (Seiten 1)
5. Kopie Auszug Antrag auf Steuerklassenwechsel und Einkommensteuererklärung 2013 (Seiten 2)
6. Auszug EStG (Seiten 6)
7. Auszug GewStG (Seiten 7)
8. Auszug UStG (Blatt 6)
9. Auszug EGAO und AO uns sonstiges (Blatt 10)
10. Auszug ZPOEG und JBeitrO (Blatt 2)
11. Erklärung für die Menschen von den Menschen (Seiten 5)
12. Auszug Webseite Finanzgericht Bade-Württemberg (Seiten 2)
13. Auszug Webseite Bundesministerium.de (Seiten 2)
14. Kopie Schreiben vom 15.05.2018 an Generalbundesanwalt (Seiten 11)

Ehre und Respekt

Ein natürlich geborener Mensch dieser Erde,  
alleiniger Repräsentant  
und keine Sache nach § 90 BGB

*Willhard Paul Benno*

Willhard Paul Benno

aus der Familie Z i e h m



Willensbekundung mit öffentlicher Bekanntmachung  
vom 07.10.2015

Da mir das Schicksal meines Vaterlandes sehr am Herzen liegt, teile ich hiermit offiziell und öffentlich mit, dass ich, Willhard Paul Benno aus der Familie Z i e h m, ein natürlich geborener Mensch dieser Erde, am 20.03.1960 in Brandenburg auf dem ehemaligen Territorium der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Welt kam.

Desweiteren teile ich mit, dass aufgrund meiner Recherchen und der damit verbundenen Feststellungen mein Vater, Willhard (\*1926) in Brandenburg und mein Großvater, Paul Erich (\*1885) aus der Familie Z i e h m in Brandenburg im Königreich Preußen und nach dem RuStAG 1913 im Völker und Staatenbund von 1871, geboren sind und demzufolge habe ich meine Staatsangehörigkeit durch Geburt und Abstammung erworben. Hiermit teile ich offiziell und öffentlich mit, dass ich mich von der Ideologie des Nationalsozialismus und des Militarismus in vollem Umfang distanzieren und sie strikt ablehnen und dass ich meine gesamte Kraft für Frieden und gute Völkerverständigung auf Erden einsetze.

Die folgende Erklärung bildet die Grundlage für mein Handeln und bekundet meinen Willen.

„Erklärung für die Menschen von den Menschen“

1. Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze sind unverhandelbar und stellen die nicht auslegbaren Grundlagen für das Zusammenleben der Menschen in Frieden und Gerechtigkeit dar.
2. Das Leben, die Freiheit und die Würde des Menschen sind unantastbar. Diese zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Menschen. Der bürgerliche Ausnahmezustand ist ausgeschlossen.
3. Die Familie ist das höchste Gut und deshalb von allen zu schützen und zu fördern. Die Menschen der Gemeinschaft achten darauf, dass Schutz und Fürsorge zum Wohle aller Kinder eingehalten werden, damit sich die Kinder frei entwickeln und entfalten können. Die Kinder sind das höchste Gut für das Fortbestehen und die Zukunft eines Volkes.
4. Für alle Menschen gilt das Gebot der Gleichbehandlung.
5. Keiner darf einem anderen Menschen direkt oder indirekt Schaden zufügen.
6. Oberstes Gebot ist das friedliche Zusammenleben mit anderen Völkern. Sie gewährleisten und fördern im gegenseitigen Einvernehmen und Respekt ihre friedlichen Beziehungen mit- und untereinander (z.B. Handel, Kultur, Politik).
7. Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei und ehrlich in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten und sich aus den allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Die Freiheit für eine faire, ehrliche und unabhängige Berichterstattung aller Medien ist zu gewährleisten. Eine Zensur findet nicht statt.
8. Jedermann hat das Recht, sich schriftlich mittels Beschwerden oder Bitten an die zuständigen Stellen und an die Volksvertreter zu wenden.
9. Die Menschen, die bei Gerichten, Ämtern und/oder Verwaltungsstellen tätig sind, unterliegen der öffentlichen Kontrolle. Es besteht das Gebot der Klarheit, Bestimmtheit, Verantwortlichkeit und der Rechtssicherheit. Diese sind bei jeglicher Form von Rechtsprechung einzuhalten.
10. Jeder Mensch hat das Recht und die Pflicht, bei Erkennen von Unrecht und/oder Verstößen gegen die o.g. allgemeinen Grundsätze entsprechend seinen persönlichen Möglichkeiten unter Beachtung dieser Grundsätze einzuschreiten und andere um Hilfe zu bitten. Jeder, der gegen diese allgemeinen Grundsätze verstößt, wird im vollen Umfang persönlich zur Verantwortung gezogen. Werden die oben genannten Grundsätze, die für jeden Menschen aus dem Volk gelten, angegriffen, so wird dies genauso gewertet, als würde das gesamte Volk angegriffen.

Ehre und Respekt  
ein natürlich geborener Mensch dieser Erde,  
alleiniger Repräsentant und keine Sache nach § 90 BGB

Willhard Paul Benno  
aus der Familie Z i e h m

Allgemeines Einlaufst.  
Eing.: 29. Jan. 2018  
Justiz ist  
zust. Behörden in Augsburg

18. Dez. 2018

POSTEINGANGSSTELLE

Finanzamt Brandenburg  
Poststelle  
22. April 2019  
EINGEGANGEN

JUSTIZBEHÖRDE  
AMTSGERICHT ZOSSEN  
BRIEFANNAHMESTELLE  
-3. JAN. 2019

JUSTIZBEHÖRDE  
AMTSGERICHT ZOSSEN  
BRIEFANNAHMESTELLE  
-3. JAN. 2019

Amtsgericht Zossen  
-Briefannahmestelle-  
Eing.: Datum -3. JAN. 2019  
Nosce te ipsum - denn die Wahrheit ist offensichtlich  
Scheck Abschr.  
KM Adm. Anl.

Willhard Paul Benno  
Eing.: -1-  
Abschr. Anl. Schanz



# Finanzamt Brandenburg Vorsteherin



Finanzamt Magdeburger Str. 46 14770 Brandenburg

Herrn  
Willhard Ziehm  
OT Grebs  
Im Wiesengrund 51 a  
14797 Kloster Lehnin

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎03381 397-  
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum  
53 294 710 363 048 / 292 / 03575 357 Frau Schlüter 357 15.04.2019  
AV01

**Ihr Telefonat mit Frau Langer vom 12.4.2019**

**Ihre Telefaxe vom 4.4.2019 und vom 10.4.2019**

Sehr geehrter Herr Ziehm,

das gegen Sie am 8.12.2011 erteilte Hausverbot bleibt wegen Ihres aggressiven Auftretens am Telefon gegenüber Bediensteten des hiesigen Hauses weiter bestehen.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht und auf Auskunft wird abgelehnt, weil es sich um einen exzessiven Antrag nach Artikel 12 Abs. 5 DSGVO handelt. Die beantragte Einsichtnahme in alle Steuerakten seit 1990 und die Auskunft darüber, ob das Finanzamt Brandenburg überhaupt befugt ist, gegen Sie tätig zu werden, und warum das Finanzamt Brandenburg die Steuergesetze der Bundesrepublik Deutschland anwendet, dienen nur dem Zweck, sich der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland insbesondere den Vollstreckungsmaßnahmen zu entziehen.

Die von Ihnen bekritzelte Zahlungsaufforderung vom 27.3.2019 bezieht sich auf die Einkommensteuerrückstände aus dem Jahr 2007 und auf die damit einhergehenden Säumniszuschläge und Vollstreckungskosten. Die Steuerrückstände, die bis heute nicht von Ihnen beglichen worden sind, basieren auf den Feststellungen einer bei Ihnen durchgeführten Außenprüfung ( siehe Prüfungsbericht vom 23.12.2011 )

In Vertretung

Schlüter

**Dienstgebäude**  
Magdeburger Str. 46  
14770 Brandenburg  
**Internet:** www.fa-brandenburg.brandenburg.de

**Telefax**  
03381 397-200  
**Telefon**  
03381 397-199

**Kreditinstitut**  
BBk Berlin  
IBAN DE18 1000 0000 0016 0015 03  
BIC MARKDEF1100

**Sprechzeiten**  
Mo – Fr 8:00 – 12:00 Uhr  
zusätzl. Di 12:00 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**E-Mail:** poststelle.fa-brandenburg@fa.brandenburg.de





23.04.2019 an Finanzamt Brandenburg zu Händen  
 Hlona Langer zur persönlichen Beantwortung

Finanzamt Magdeburger Str. 46 14770 Brandenburg

Herrn  
Willhard Ziehm  
 Im Wiesengrund 51a // OT Grebs  
 14797 Kloster Lehnin

→ Das ist mein Vater. Ich gehe davon  
 aus, dass bei Ihnen ein Fehler vorliegt.  
 Konsequenz ist Ihre Forderung  
 ungültig.

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎03381 397-  
 Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum  
 53 294 710 363 3048/292/03575 - 263 Frau Tolks 263 09.04.2019  
 EB39 T

## Ihre Rückstände Vollstreckungsversuch/e des Vollziehungsbeamten vom 27.03.2019

Sehr geehrter Herr Ziehm, Welcher? Mein Vater?

Sie schulden nachstehend aufgeführte Beträge in Höhe von 755,85 EUR.  
 Anlässlich des oben genannten Vollstreckungsversuchs konnten Sie nicht angetroffen und  
 zu Ihren Räumen kein Zutritt erlangt werden.

Der Vollziehungsbeamte wird Sie daher am 30.04.2019 in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr  
 erneut aufsuchen. → ein tatsächlicher Beamter mit der notwendigen  
 Staatsangehörigkeit?

Sollten Sie oder ein von Ihnen Beauftragter auch zu diesem Termin nicht anwesend sein,  
 werde ich beim zuständigen Amtsgericht eine Durchsuchungsanordnung erwirken und ggf.  
 Ihre Wohn- und/oder Geschäftsräume zur Vollstreckung in Ihr bewegliches Vermögen  
 zwangsweise öffnen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten haben Sie zu tragen.  
 von einem Staatsgericht? Kein Verstoß gegen 101(1) GG?

Sie können die Vollstreckungsmaßnahmen verhindern, wenn Sie mir die Zahlung der Rück-  
 stände auf ein hier genanntes Konto bis zum oben genannten Termin nachweisen.

Da ohne rechtssichere Klärung ist das nun eine Notigung?  
 Ich weise darauf hin, dass nach § 288 Abs. 1 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu zwei  
 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung  
 in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens  
 veräußert oder beiseite schafft. → Wer ist der Gläubiger?

Der vorstehend genannte Rückstand gliedert sich wie folgt auf:

Lfd. Nr.	Schuldgrund	Fälligkeit	Schuldbetrag EUR	Säumniszuschläge EUR	berechnet bis
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Einkommensteuer 2007	30.08.2012	334,00	240,00	09.04.2019
2	Einkommensteuer (Zinsen 'Voll') 2007	30.08.2012	58,00		
3	Vollstreckungsk. 03/2013 (01)	15.03.2013	23,45		
4	Vollstreckungsk. 05/2014 (01)	06.05.2014	23,45		
5	Vollstreckungsk. 05/2014 (02)	06.05.2014	23,45		

→ Welche gültige gesetzliche Grundlage?  
 Hinweis EStG ist von Adolf Müller und somit besteht  
 offen kundig ein Verstoß gegen Artikel 20(3) und 135 GG

Dienstgebäude  
 Magdeburger Str. 46  
 14770 Brandenburg  
 Internet: www.fa-brandenburg.brandenburg.de

Telefax  
 03381 397-200  
 Telefon  
 03381 397-199

Kreditinstitut  
 BBk Berlin  
 IBAN DE18 1000 0000 0016 0015 03  
 BIC MARKDEF1100

Sprechzeiten  
 Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
 zusätzl. Di 12:00 - 18:00 Uhr  
 und nach Vereinbarung  
 E-Mail: poststelle.fa-brandenburg@fa.brandenburg.de



Lfd. Nr. - 1 -	Schuldgrund - 2 -	Fälligkeit - 3 -	Schuldbetrag EUR - 4 -	Säumniszuschläge EUR - 5 -	berechnet bis - 6 -
6	Vollstreckungsk. 05/2014 (03)	06.05.2014	27,50		
7	Vollstreckungsk. 03/2019 (01)	27.03.2019	26,00		
Summen			515,85	240,00	
Summe Spalten 4 + 5			755,85		
Bisher entstandene Vollstreckungskosten			0,00		
Gesamtbetrag			755,85		

Mit freundlichen Grüßen

Or  
Tolks


Vorname fehlt. Warum? Haftungsgründe?  
Ist Frau Tolks eine Beamtin oder eine Angestellte?

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Nach den Datenschutzgrundlagen wird die Auskunft vom Datenschutzbeauftragten gefordert.

Ich erwarte gemäß Artikel 20(2) Satz 1 GG die schriftliche Rückantwort und die Auskunft bis zum 15.05.2019 bei mir eingehend.

Ehre und Respekt  
Ulrich Paul 



Willhard Paul Benno Z i e h m  
Im Wiesengrund 51 a

Datum: 15.06.2016  
Reg. Nr.: 2015-10-22-Rück-FinBRB-WZ-2  
(bei Anfragen, Schreiben und/oder Zahlungen angeben)

**[14797] Kloster Lehnin**

An  
Ministerium der Finanzen  
des Landes Brandenburg  
zu Händen Christian Görke  
[laut Webseite: Finanzminister des Landes BRB]  
Heinrich-Mann-Allee 107 Haus 10

**[14473] Potsdam**

Tel.: 0331-866 0      Tel.: 0331-866 6000  
Fax: 0331-866 6888    Tel.: 0331-866 6666

**Offizielles und öffentliches Schreiben  
mit öffentlicher Bekanntmachung**

**Erinnerung**

Sehr geehrter Christian Görke [Finanzminister],

wie heute telefonisch mit Frau Frenz besprochen nun nochmals schriftlich.  
Sicherlich ist in der Hektik des Alltags und wegen den besonderen Umständen in unserem Lande mein offizielles und öffentliches Schreiben vom 15.12.2015 mit der Reg. Nr.: 2015-10-22-Rück-FinBRB-WZ-1 bei Ihnen untergegangen. Wegen der enormen Wichtigkeit und Ernsthaftigkeit erwarte ich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG von Ihnen, dass Sie, Christian Görke, dieses Schreiben umgehend persönlich bearbeiten und mir bis zum 07.07.2016 eine Rückantwort, auch über den Bearbeitungsstand, geben und mir das entsprechende Aktenzeichen mitteilen.  
Erfolgt keine Rückantwort und keine Mitteilung des Aktenzeichens bis zum 07.07.2016, dann wird es als Unterlassungsdelikt gewertet.

In einer sehr ernsten Angelegenheit muss ich mich heute nochmals an Sie vertrauensvoll wenden. Es geht um das Schreiben vom 22.10.2015 [Steuerrückerstattungsanspruch] vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die Anwendung von Ordnungen und Gesetzen, welche für die Abgabe und/oder Erhebung von Steuern notwendig sind und von Personen und/oder Menschen, welche in den Finanzämtern und/oder anderen BRD-Verwaltungen tätig sind, angewendet werden.

Diesbezüglich habe ich mich bereits mit Schreiben vom 12.05.2015 mit der Reg. Nr.: 2015-05-07-Pol-West-BRB-WZ-1 (Offizielle und öffentliche Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung) an Peter Meyritz der Polizeidirektion Brandenburg gewendet. Da meine eingereichte Strafanzeige nicht ordnungsgemäß und rechtsicher auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze bearbeitet und beantwortet wurde, habe ich mit Peter Meyritz am 21.10.2015 einen persönlichen Termin vereinbart. Aus diesem Grunde wende ich mich nun nochmals persönlich auch an Sie, Christian Görke, mit diesem Schreiben. Ich fordere Sie, Christian Görke, offiziell und öffentlich nach Artikel 20 (2) Satz 1



09. 2018 an mit Nr. von ...  
Klärung und Beantwortung von Horst Seehofer:  
Nur erste Seite, da alles beim BMI Land Durchnacht vorliegt.

Teil I 4.1  
1/14

Willhard Paul Benno Zieh m  
Im Wiesengrund 51 a

Datum 27.08.2018  
Reg. Nr.:  
2016-04-14-PfIVG-PolWest-Gottsch-WZ-17  
2016-01-19-VGB-Fahrk-AGWed-ReBröm-WZ-17  
(bei Rückfragen, Schriftwechsel oder Zahlungen angehen)

[14797] Kloster Lehnin OT Grebs

An → Erinnerung ←  
Bundesministerium  
Des Innern, für Bau und Heimat  
zu persönlichen Händen Horst Seehofer  
Alt-Moabit 140

[10557] Berlin

Tel.: 030-18 681 0 (Bürgerservice)  
Fax: 030-18 681 12926

Fr. Ott und Fr. Yr Lmarz vom Bürgerservice  
haben mit telefonisch mitgeteilt, das  
mein Schreiben nicht bearbeitet und beantwortet  
wird. Gemäß Artikel 20(2) Satz 1 GG fordere  
ich eine unverzügliche Klärung und Beantwortung  
in Schriftform von Ihnen, Horst Seehofer,  
persönlich. Schützen Sie die Polizisten in unserem Lande,  
da diese auf  
keiner staatlich  
gültigen Rechts-  
grundlage handeln oder, im  
Namen  
der Deutschen Rechts-  
(siehe STPOEG)  
ihren Dienst ausüben.  
Es sind dann Reichspolizisten  
von 3. Deutschen Reich,  
war ich nicht hoffen  
möchte und Sie  
Horst Seehofer  
und alle Regierungsmitglieder  
billigen dieses.

**Offizielles und öffentliches Schreiben  
mit öffentlicher Bekanntmachung**

Eilige Vorlage

**Sofortige außerordentliche Beschwerde**

über die  
**Justiz und weitere Verwaltungseinrichtungen**

in der Bundesrepublik Deutschland

mit der

Aufforderung zur Einhaltung der

Erklärung für die Menschen von den Menschen

und das

**Bonner Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

sowie das

**Völkerrecht und Besatzungsrecht**

**Schadensersatzforderungen in mehreren Fällen**

**Anordnung**

gemäß Artikel 20 (2) Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird  
wegen offenkundigem Mangel der Gesetze und Ordnungen und dem offenkundigen  
Rechtsbankrott festgelegt, dass ab sofort die Verwaltungen, einschließlich aller  
Gerichte, Finanzämter usw. nur noch Verwaltungstätigkeiten durchführen dürfen  
und die Polizisten nur noch bei Gefahr im Verzug ihre Tätigkeiten gemäß der  
genehmigten Fassung des Bonner „Grundgesetz für die Bundesrepublik  
Deutschland“ bis zur Herstellung rechtssicherer staatlich gültiger Gesetze und  
Ordnungen ausüben dürfen. Bundeswehrsoldaten dürfen nicht mehr für  
Auslandseinsätze eingesetzt werden. Alle Bundeswehrsoldaten, welche in  
Auslandseinsätzen tätig sind, sind unverzüglich nach Hause zu holen.

Das komplette Schreiben und deren Anlagen, welches dem BMI vor-  
liegt, ist dem Bundeskanzler, BMI, Bundeskanzlerin, Bundespräsident  
in Kopie zur Verfügung zu legen. Was ein Unterlassungsdelikt ist, ist  
Ihnen sicherlich bekannt. Motorrad verfahren nicht.

Willhard Paul Benno Zieh  
Ehre und Respekt!  
Anlage: Willensbekundung (Seite 1) - Bundes STPOEG (Seite 1)  
Erklärung für die Menschen (Seite 3) - Bundes STPOEG + Strafrecht (Seite 3)



# Staatsanwaltschaft Potsdam



Staatsanwaltschaft Potsdam - Postfach 601355 - 14413 Potsdam

Herrn  
Willhard Paul Benno Ziehm  
Im Wiesengrund 51 a  
14797 Kloster Lehnin

Telefon: 0331 2017 - 0  
Nebenstelle: **0331 2017-3102**  
Telefax: 0331 2017-3180  
Datum: **18.05.2016**  
Aktenzeichen: **4102 Js 15463/16**  
(bei Antwort bitte angeben)

## Ermittlungsverfahren gegen Langer u.a.

Ihr Anruf vom 17.05.16

Sehr geehrter Herr Ziehm,

sofern Sie in diesem Ermittlungsverfahren sachdienliche Unterlagen zur Aufklärung Ihrer angezeigten Taten beibringen möchten, steht es in frei, diese zum o.g.Aktenzeichen zu übergeben bzw. zu übersenden.

Bei eventuell erforderlichen Nachfragen werde ich Sie dann kontaktieren.

Itzigeht  
Staatsanwalt

Hausanschrift: Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
Straßenbahnen 92, 96 Haltestelle Rathaus  
Bus 692, 695 Haltestelle Jägertor oder  
Reiterweg/Jägerallee

**Bankverbindung:**  
Zahlungsempfänger: Landesjustizkasse  
IBAN: DE18 3005 0000 7110 4044 28  
BIC: WELADEDXXX

**Servicezeiten:**  
Mo. bis Fr. von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und  
13.00 - 15.00 Uhr (freitags bis 14.00 Uhr)



# Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern

(Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten)

Eingangsstempel

Finanzgericht Baden-Württemberg  
Eingang des Originals am:  
18. Dez. 2018  
POSTEINGANGSSTELLE

1 Steuernummer

2 Identifikationsnummer

Ehemann/Lebenspartner(in) A

Ehefrau/Lebenspartner(in) B

An das Finanzamt

Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

## (A) Angaben zur Person

*Person ist eine Maske und kein Mensch.*

Ehemann/Lebenspartner(in) A

Geburtsdatum

Name

*Name ist eine Sache. siehe § 90 BGB, § 17 HGB und PAWS ✓*

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Verheiratet/Lebensp. begründet seit

Verwitwet seit

Geschieden/Lebensp. aufgehoben seit

Dauernd getrennt lebend seit

Ehefrau/Lebenspartner(in) B

Geburtsdatum

Name

Vorname

Straße, Hausnummer (falls abweichend)

Postleitzahl, Wohnort (falls abweichend)

Telefon Vorwahl

Rufnummer

## (B) Steuerklassenwechsel

15 Bisherige Steuerklassenkombination (Ehemann/Ehefrau; Lebenspartner(in) A/B)

drei / fünf

vier / vier

fünf / drei

vier / Faktor  
vier / Faktor

16 Wir beantragen die Steuerklassenkombination (Ehemann/Ehefrau; Lebenspartner(in) A/B)

drei / fünf

vier / vier

fünf / drei

vier / Faktor  
vier / Faktor (Bitte auch Abschnitt C ausfüllen)

17 Für ein Kalenderjahr kann grundsätzlich nur ein Antrag auf Steuerklassenwechsel gestellt werden. Es kommt jedoch ein weiterer Steuerklassenwechsel für dieses Kalenderjahr in Betracht, weil

18 ein Ehegatte/Lebenspartner keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr bezieht.

19 ein Dienstverhältnis wieder aufgenommen wird (z.B. nach einer Arbeitslosigkeit oder einer Elternzeit).

20 wir uns auf Dauer getrennt haben.

21 der vorherige Steuerklassenwechsel auf Grund der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft beantragt wurde.

23 *Bei Eheschließung wird die Steuerklassenkombination vier/vier automatisiert gebildet.*





1	<b>Einkommensteuererklärung</b>	<b>Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage</b>	<small>Eingangsstempel</small>
2	<b>Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge</b>	<b>Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags</b>	
3	<b>Steuernummer</b>		
4	<b>An das Finanzamt</b>		
5	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
6	<b>Allgemeine Angaben</b> <span style="float: right;"><small>Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr. _____</small></span>		
7	<b>Steuerpflichtige Person</b> (stpfli. Person), nur bei Zusammenveranlagung: <b>Ehemann / Lebenspartner(in) A *</b>		<small>*) Bitte Anleitung beachten.</small>
8	<small>Identifikationsnummer (IdNr.): _____</small>		<small>Geburtsdatum: _____</small>
9	<small>Name: _____</small>		
10	<small>Vorname: _____</small>		
11	<small>Titel akademischer Grad: _____</small>		<b>Religionsschlüssel:</b> Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
12	<small>Straße (derzeitige Adresse): _____</small>		
13	<small>Hausnummer: _____</small>	<small>Hausnummerzusatz: _____</small>	<b>Religion</b>
14	<small>Postleitzahl: _____</small>	<small>Wohnort: _____</small>	
15	<small>Ausgeübter Beruf: _____</small>		
16	<small>Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem: _____</small>	<small>Verwitwet seit dem: _____</small>	<small>Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem: _____</small>
17	<small>Dauernd getrennt lebend seit dem: _____</small>		
18	<b>Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau / Lebenspartner(in) B</b>		
19	<small>IdNr: _____</small>		
20	<small>Name: _____</small>		<small>Geburtsdatum: _____</small>
21	<small>Vorname: _____</small>		
22	<small>Titel akademischer Grad: _____</small>		<b>Religionsschlüssel:</b> Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
23	<small>Straße (falls von Zeile 11 abweichend): _____</small>		
24	<small>Hausnummer: _____</small>	<small>Hausnummerzusatz: _____</small>	<b>Religion</b>
25	<small>Postleitzahl: _____</small>	<small>Wohnort (falls von Zeile 13 abweichend): _____</small>	
26	<small>Ausgeübter Beruf: _____</small>		
27	<b>Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen</b>		
28	<b>Zusammenveranlagung</b>	<b>Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern</b>	<b>Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart</b>
29	<b>Bankverbindung – Bitte stets angeben –</b>		
30	<small>IBAN: _____</small>		
31	<small>BIC: _____</small>		
32	<small>Geldinstitut und Ort: _____</small>		
33	<b>Kontoinhaber</b>	<small>Name (im Fall der Abtretung bitte ähnlichen Abtretungsvordruck beifügen)</small>	
34	<small>lt. Zeile 8 und 9</small>	<small>lt. Zeile 17 und 18</small>	<small>oder:</small>





# Reichsgesetzblatt

Teil I

Finanzgericht Baden-Württemberg  
Eingang des Originals am:  
18. Dez. 2018  
POSTEINGANGSSTELLE

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1934	Nr. 119
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 34	Einkommensteuergesetz (EStG).....	1005
16. 10. 34	Körperschaftsteuergesetz (KStG).....	1031
16. 10. 34	Reichsbewertungsgesetz (RBewG).....	1035
16. 10. 34	Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) (BodSchätzG)	1050
16. 10. 34	Vermögenssteuergesetz (VStG).....	1052
16. 10. 34	Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes.....	1056
16. 10. 34	Kapitalverkehrsteuergesetz (KrVG).....	1058

## Einkommensteuergesetz (EStG)

Vom 16. Oktober 1934

Finanzamt Brandenburg  
Poststelle  
23. April 2019  
EINGEGANGEN

### I. Steuerpflicht § 1

### II. Einkommen

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen § 2
2. Steuerfreie Einkünfte § 3
3. Gewinn §§ 4 bis 7
4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten §§ 8 und 9
5. Sonderausgaben § 10
6. Vereinnahmung und Veranschlagung § 11
7. Nichtabzugsfähige Ausgaben § 12
8. Die einzelnen Einkunftsarten
  - a) Land- und Forstwirtschaft §§ 13 und 14
  - b) Gewerbebetrieb §§ 15 bis 17
  - c) Selbständige Arbeit § 18
  - d) Nichtselbständige Arbeit § 19
  - e) Kapitalvermögen § 20
  - f) Vermietung und Verpachtung § 21
  - g) Sonstige Einkünfte §§ 22 und 23
  - h) Gemeinsame Vorschriften § 24

### III. Veranlagung §§ 25 bis 31

### IV. Tarif §§ 32 bis 34

### V. Entrichtung der Steuer

1. Vorauszahlungen §§ 35 bis 37
2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) §§ 38 bis 42
3. Steuerabzug vom Kapitaleertrag (Kapitaleertragsteuer) §§ 43 und 44
4. Steuerabzug von sonstigen Einkünften § 45
5. Veranlagung von Steuerabzugspflichtigen Einkünften § 46
6. Abschlagszahlung § 47

### VI. Besteuerung nach dem Verbrauch § 48

### VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger §§ 49 und 50

### VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften §§ 51 bis 53



oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden;

7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden (§ 45);
8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

## § 50

**Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige**

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 33 (Besondere wirtschaftliche Verhältnisse) und des § 34 (Steuerfähe bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Absatz 2) mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, soweit sie veranlagt werden, nach der Steuer für verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits nach §§ 38 bis 45 dem Steuerabzug unterliegen, im Weg des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

**VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 51

(1) Das Gesetz ist erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden. Bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1934 und 1935 tritt im § 13 Absatz 3

- an die Stelle des Betrags von 8 000 Reichsmark ein solcher von 12 000 Reichsmark und
- an die Stelle des Betrags von 3 000 Reichsmark ein solcher von 6 000 Reichsmark.

(2) Die Vorschriften über die Lohnsteuer sind auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für eine nach dem 31. Dezember 1934 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

(3) Die Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag und von sonstigen Einkünften sind auf Einkünfte anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1934 zufließen.

## § 52

(1) Die Vorschriften über die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323) sind auf den Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1934 gewährt wird, nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Ehestandshilfe der Veranlagten (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323) wird nicht von den Einkünften erhoben, die der Veranlagung für das Kalenderjahr 1934 oder ein späteres Kalenderjahr zugrunde liegen.

(3) Auf die für das Kalenderjahr 1934 festgesetzte Einkommensteuerschuld wird die für das Kalenderjahr 1934 entrichtete Ehestandshilfe angerechnet.

## § 53

(1) Bei Steuerpflichtigen, bei denen auf Grund des Gesetzes über die Einkommensbesteuerung für 1933 vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 Teil I S. 1) die Einkommensteuer für einen vom Kalenderjahr 1933 abweichenden Steuerabschnitt festgesetzt worden ist, erhöht sich die Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr 1934 um ein Zwölftel für jeden Monat, der seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum 31. Dezember 1933 verstrichen ist.

(2) Auf die nach Absatz 1 erhöhte Steuerschuld werden angerechnet:

1. die für die Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Ehestandshilfe der Veranlagten,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die in der Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 bezogenen Einkünfte entfallen.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk



# Einkommensteuergesetz (EStG)

EStG

Ausfertigungsdatum: 16.10.1934

*Gesetz von Adolf Hitler*

Vollzitat:

*Verstoß gegen Artikel 20(3) und 139 GG*

"Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 8.10.2009 I 3366, 3862;  
zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 29.11.2018 I 2210

**Hinweis:** Änderung durch Art. 1 G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 1.1.2018 (Nr. 45) noch nicht berücksichtigt  
Änderung durch Art. 2 G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 15.12.2018 (Nr. 45) noch nicht berücksichtigt  
Änderung durch Art. 3 G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 1.1.2019 (Nr. 45) noch nicht berücksichtigt  
Mittelbare Änderung durch Art. 19 G v. 11.12.2018 I 2338 (Nr. 45) noch nicht berücksichtigt

**Fußnote**

*zuletzt geändert v. 29.11.2018 und Änderung vom 11.12.2018 noch nicht berücksichtigt. Wie geht das?*

(+++ Textnachweis Geltung ab: 30.12.1981 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 4j, § 9, § 10, § 10a, § 13a, § 20, § 22, § 32b, § 37, § 45e, §§ 52 ff. u. § 92a +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 19 InvStG +++)

(+++ Zur Anwendung d. § 34c vgl. § 26 KStG 1977 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 6, 16, 19, 30, 31, 34, 38, 41, 42, 43, 45, 47, 49, 50 u. 53 InvStG 2018 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 16.5.2003 I 660 mWv 21.5.2003

## Inhaltsübersicht

### I. Steuerpflicht

§ 1 Steuerpflicht

§ 1a

### II. Einkommen

#### 1. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung

§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

§ 2a Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten

#### 2. Steuerfreie Einnahmen

§ 3

§ 3a (weggefallen)

§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

§ 3c Anteilige Abzüge

#### 3. Gewinn

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

§ 4a Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr

§ 4b Direktversicherung

§ 4c Zuwendungen an Pensionskassen

§ 4d Zuwendungen an Unterstützungskassen



Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes über das Verfahren für die Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung, Rückzahlung und Rückforderung der Zulage sowie die Rückzahlung und Rückforderung der nach § 10a Absatz 4 festgestellten Beträge zu erlassen.<sup>2</sup> Hierzu gehören insbesondere

1. Vorschriften über Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Bescheinigungs- und Anzeigepflichten des Anbieters,
2. Grundsätze des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den zuständigen Stellen und den Finanzämtern und
3. Vorschriften über Mitteilungspflichten, die für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 22 Nummer 5 Satz 7 und § 92 erforderlich sind.

## XII.

### Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

#### § 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

*Abschließende Paragraph fehlt.  
= Mangel ist zu klären*

(1)<sup>1</sup> Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 dürfen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer für jeden Arbeitnehmer mit einem ersten Dienstverhältnis einen Teilbetrag des Arbeitgeberbeitrags zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Förderbetrag) entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen.<sup>2</sup> Übersteigt der insgesamt zu gewährende Förderbetrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(2)<sup>1</sup> Der Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 Prozent des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags nach Absatz 3, höchstens 144 Euro.<sup>2</sup> In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung geleistet hat, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass

1. der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Lohnzahlungszeitraum, für den der Förderbetrag geltend gemacht wird, im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt;
2. der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr mindestens einen Betrag in Höhe von 240 Euro an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt;
3. im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn (§ 39b Absatz 2 Satz 1 und 2), der pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a Absatz 1 und 3) oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt (§ 40a Absatz 2 und 2a) nicht mehr beträgt als
  - a) 73,34 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,
  - b) 513,34 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,
  - c) 2 200 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder
  - d) 26 400 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum;
4. eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist;
5. sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird; der Prozentsatz kann angepasst werden, wenn die Kalkulationsgrundlagen geändert werden, darf die ursprüngliche Höhe aber nicht überschreiten.

(4)<sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich; spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich.<sup>2</sup> Abweichend davon sind die für den Arbeitnehmer nach Absatz 1 geltend gemachten Förderbeträge zurückzugewähren, wenn eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer nach Absatz 1 geförderten betrieblichen Altersversorgung später verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt.<sup>3</sup> Der Förderbetrag ist nur zurückzugewähren, soweit er auf den Rückzahlungsbetrag entfällt.<sup>4</sup> Der Förderbetrag ist in der Lohnsteuer-Anmeldung für den



Lohnzahlungszeitraum, in dem die Rückzahlung zufließt, der an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführenden Lohnsteuer hinzuzurechnen.

(5) Für den Förderbetrag gelten entsprechend:

1. die §§ 41, 41a, 42e, 42f und 42g,
2. die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung und
3. die §§ 195 bis 203 der Abgabenordnung, die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376, die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung, die §§ 385 bis 408 für das Strafverfahren und die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung für das Bußgeldverfahren.

(6) <sup>1</sup>Der Arbeitgeberbeitrag im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 480 Euro nicht übersteigt. <sup>2</sup>Die Steuerfreistellung des § 3 Nummer 63 bleibt hiervon unberührt.

**Anlage 1 (zu § 4d Absatz 1)**

**Tabelle für die Errechnung des Deckungskapitals für lebenslänglich laufende Leistungen von Unterstützungskassen**

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 3530)

Erreichtes Alter des Leistungsempfängers (Jahre)	Die Jahresbeiträge der laufenden Leistungen sind zu vervielfachen bei Leistungen	
	an männliche Leistungsempfänger mit	an weibliche Leistungsempfänger mit
1	2	3
bis 26	11	17
27 bis 29	12	17
30	13	17
31 bis 35	13	16
36 bis 39	14	16
40 bis 46	14	15
47 und 48	14	14
49 bis 52	13	14
53 bis 56	13	13
57 und 58	13	12
59 und 60	12	12
61 bis 63	12	11
64	11	11
65 bis 67	11	10
68 bis 71	10	9
72 bis 74	9	8
75 bis 77	8	7
78	8	6
79 bis 81	7	6

*Ich verweise auf Artikel 17 und 100 GG*





Bundesamt  
für Justiz

Startseite
Gesetze / Verordnungen
Aktualitätendienst
<b>Titelsuche</b>
Volltextsuche
Translations
Hinweise
Impressum

#### Titelsuche - Trefferliste

Trefferliste für 'estg'

Dokument 1 - 1 von 1 Treffer, je mehr ☆, umso höher die Genauigkeit.

**ESTG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**☆☆☆☆

\* Startseite \* Gesetze / Verordnungen \* Aktualitätendienst \* Titelsuche \* Volltextsuche \* Translations \* Hinweise \* Impressum \* Tastenkombinationen \* Landesrecht \* Rechtsprechung im Internet \* Verwaltungsvorschriften im Internet \* N-Lex \* Kurz-Umfrage zur Verständlichkeit von Gesetzen \* Einkommensteuergesetz ...

Seite: 1

[neue Titel-Suche](#)

#### Titelsuche - Trefferliste

Trefferliste für 'estg'

Dokument 1 - 1 von 1 Treffer, je mehr ☆, umso höher die Genauigkeit.

**ESTG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**☆☆☆☆

\* Startseite \* Gesetze / Verordnungen \* Aktualitätendienst \* Titelsuche \* Volltextsuche \* Translations \* Landesrecht \* Rechtsprechung im Internet \* Verwaltungsvorschriften im Internet \* N-Lex \* I Einkommensteuergesetz ...

Nicht amtlich ???



Finanzgericht Baden-Württemberg  
Eingang des Originals am:

18. Dez. 2018

POSTEINGANGSSTELLE

**Gewerbesteuer-Gesetz** Gesetz von Adolf Hitler  
(GewStG) Verstoß gegen Artikel 139 B

Vom 1. Dezember 1936

**Abschnitt I**  
Allgemeines §§ 1 bis 6

**Abschnitt II**  
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem  
Gewerkekapital §§ 7 bis 22

**Unterabschnitt 1**  
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag §§ 7 bis 11

**Unterabschnitt 2**  
Gewerbesteuer nach dem Gewerkekapital §§ 12 und 13

**Unterabschnitt 3**  
Einheitlicher Steuermaßbetrag §§ 14 und 15

**Unterabschnitt 4**  
Festsetzung und Erhebung der Steuer §§ 16 bis 22

**Abschnitt III**  
Vohnsummensteuer §§ 23 bis 27

**Abschnitt IV**  
Berlegung §§ 28 bis 35

**Abschnitt V**  
Abergangs- und Schlussvorschriften § 36

Finanzamt Brandenburg  
Poststelle

23. April 2019

EINGEGANGEN

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

**Abschnitt I**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Steuerberechtigte**

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Berufsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist ein solches Unternehmen dem Willen eines anderen inländischen Unternehmens derart untergeordnet, daß es keinen eigenen Willen hat, so gilt es als Betriebsstätte dieses Unternehmens.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

**§ 3**

**Befreiungen**

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. die Deutsche Reichspost, die Deutsche Reichsbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Monopolverwaltungen des Reichs und die staatlichen Lotterieu Unternehmen;
2. die Reichsbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt;
3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
7. Hochsee- und Küstentischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt be-



3. bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusehen.

§ 32

Zeitraum für die Zerlegung  
in besonderen Fällen

Ist in der Zeit nach dem Beginn des Zeitraums, der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebend ist (§ 10 Absätze 1 bis 3), und vor dem Beginn des Erhebungszeitraums eine Betriebsstätte neu errichtet worden, so sind bei der Ermittlung der Verhältniszahlen für den Erhebungszeitraum die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne zu berücksichtigen, die in den auf die Errichtung folgenden zwölf Monaten mutmaßlich in dieser Betriebsstätte erzielt oder gezahlt werden.

§ 33

Zerlegung in besonderen Fällen

(1) Führt die Zerlegung nach §§ 28 bis 32 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

§ 34

Kleinbeträge

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 10 Reichsmark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäfts-

leitung im Ausland, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebsstätten befindet.

(2) Übersteigt der Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 10 Reichsmark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 10 Reichsmark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35

Zerlegung bei der Lohnsummensteuer

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so ist der unter Zugrundelegung der Lohnsumme berechnete Steuermeßbetrag durch den Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 zu zerlegen. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde setzt das Finanzamt den Zerlegungsanteil fest.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Erstmalige Anwendung des Gesetzes

(1) Das Gesetz ist erstmalig für das am 1. April 1937 beginnende Rechnungsjahr anzuwenden.

(2) Bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund dieses Gesetzes hat der Steuerschuldner zu den im § 18 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital von je einem Viertel der nach dem Landesrecht zuletzt festgesetzten gesamten Jahressteuerschuld zu entrichten. Ergeben sich unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld nach § 18 Absatz 2 andere Fälligkeitstage und andere Teilbeträge, so sind diese für die Vorauszahlungen maßgebend.

Berlin, 1. Dezember 1936

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

Fried



kurz

**Gewerbsteuergesetz (GewStG)** ist von Rudolf Ritter  
= Verstoß gegen Artikel 139 GG  
war zu klären ist.  
siehe Art. 17 und 100 GG

GewStG

Ausfertigungsdatum: 01.12.1936

Vollzitat:

"Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167;  
zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 27.6.2017 I 2074

**Hinweis:** Änderung durch Art. 8 G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 15.12.2018 (Nr. 45) noch nicht berücksichtigt ?  
Mittelbare Änderung durch Art. 19 G v. 11.12.2018 I 2338 (Nr. 45) noch nicht berücksichtigt

↳ Warum nicht?

**Fußnote**

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1981 +++)  
(+++ Zur Anwendung vgl. § 36 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 16.5.2003 I 660 mWv 21.5.2003

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I**

**Allgemeines**

Steuerberechtigte	§ 1
Steuergegenstand	§ 2
Arbeitsgemeinschaften	§ 2a
Befreiungen	§ 3
Hebeberechtigte Gemeinde	§ 4
Steuerschuldner	§ 5
Besteuerungsgrundlage	§ 6

**Abschnitt II**

**Bemessung der Gewerbesteuer**

Gewerbeertrag	§ 7
Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft	§ 7a
Hinzurechnungen	§ 8
Hinzurechnung des Gewerbeertrags bei niedriger Gewerbesteuerbelastung	§ 8a
Kürzungen	§ 9
Maßgebender Gewerbeertrag	§ 10
Gewerbeverlust	§ 10a
Steuermesszahl und Steuermessbetrag	§ 11

**Abschnitt III**

(weggefallen) §§ 12 und 13

**Abschnitt IV**



<b>Steuermessbetrag</b>	
Festsetzung des Steuermessbetrags	§ 14
Steuererklärungspflicht	§ 14a
Verspätungszuschlag	§ 14b
Pauschfestsetzung	§ 15
<b>Abschnitt V</b>	
<b>Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer</b>	
Hebesatz	§ 16
(weggefallen)	§ 17
Entstehung der Steuer	§ 18
Vorauszahlungen	§ 19
Abrechnung über die Vorauszahlungen	§ 20
Entstehung der Vorauszahlungen	§ 21
(weggefallen)	§§ 22 bis 27
<b>Abschnitt VI</b>	
<b>Zerlegung</b>	
Allgemeines	§ 28
Zerlegungsmaßstab	§ 29
Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten	§ 30
Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung	§ 31
(weggefallen)	§ 32
Zerlegung in besonderen Fällen	§ 33
Kleinbeträge	§ 34
(weggefallen)	§ 35
<b>Abschnitt VII</b>	
<b>Gewerbsteuer der Reisegewerbebetriebe</b>	
	§ 35a
<b>Abschnitt VIII</b>	
<b>Änderung des Gewerbesteuermessbescheids von Amts wegen</b>	
	§ 35b
<b>Abschnitt IX</b>	
<b>Durchführung</b>	
Ermächtigung	§ 35c
<b>Abschnitt X</b>	
<b>Schlussvorschriften</b>	
Zeitlicher Anwendungsbereich	§ 36
(weggefallen)	§ 37

## **Abschnitt I Allgemeines**

### **§ 1 Steuerberechtigte**

Die Gemeinden erheben eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer.

*„Als“ ist Fiktion.  
Ist er eine Gemeindesteuer?  
Ja oder Nein?*



## § 2 Steuergegenstand

*Im Sinne? EStG? da von Adolf Hitler*

(1) <sup>1</sup>Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. <sup>2</sup>Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen.

<sup>3</sup>Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrtschiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) <sup>1</sup>Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften sowie der Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit. <sup>2</sup>Ist eine Kapitalgesellschaft Organgesellschaft im Sinne der § 14 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes, so gilt sie als Betriebsstätte des Organträgers.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlasst sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) <sup>1</sup>Geht ein Gewerbebetrieb im Ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. <sup>2</sup>Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

(6) Inländische Betriebsstätten von Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn und soweit

1. die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht steuerfrei sind und
2. der ausländische Staat Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.

(7) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort
  - a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,
  - b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder
  - c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und
2. am Festlandsockel, soweit dort
  - a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder
  - b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und
3. der nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Teil eines grenzüberschreitenden Gewerbegebiets, das nach den Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als solches bestimmt ist.



## Fußnote

(+++ § 35c: Zur Anwendung vgl. § 36 Abs. 10a +++)

(+++ § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 36 Abs. 3 (F 2015-01-01) +++)

## Abschnitt X Schlussvorschriften

### § 36 Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmalig für den Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden. *und klarer?*

(2) <sup>1</sup>§ 3 Nummer 2 ist für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden. <sup>2</sup>Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 in der bis zum 30. Juli 2014 geltenden Fassung ist für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt letztmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden. <sup>3</sup>§ 3 Nummer 31 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden.

(2a) § 7 Satz 8 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden.

(2b) § 7a in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen, und auf Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Gewinnen aus Anteilen stehen und nach diesem Zeitpunkt gewinnwirksam werden.

(2c) (zukünftig in Kraft) *War?*

(2d) § 10a Satz 10 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe im Sinne des § 8c des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 erfolgen.

(3) § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden.

### § 37

(weggefallen) *Warum?*

*Abschließende Paragraph fehlt. Warum?*



Quelle vom 17.12.2018:

[https://www.gesetze-im-internet.de/cgi-](https://www.gesetze-im-internet.de/cgi-bin/htsearch?config=Titel_bmjhome2005&method=and&words=gewstg&suche=Suchen)

[bin/htsearch?config=Titel\\_bmjhome2005&method=and&words=gewstg&suche=Suchen](https://www.gesetze-im-internet.de/cgi-bin/htsearch?config=Titel_bmjhome2005&method=and&words=gewstg&suche=Suchen)



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

Startseite
Gesetze / Verordnungen
Aktualitätendienst
<b>Titelsuche</b>
Volltextsuche
Translations
Hinweise
Impressum

#### Titelsuche - Trefferliste

##### Trefferliste für 'gewstg'

Dokument 1 - 1 von 1 Treffer, je mehr ☆, umso höher die Genauigkeit.

[GewStG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) ☆☆☆☆

\* Startseite \* Gesetze / Verordnungen \* Aktualitätendienst \* Titelsuche \* Volltextsuche \* Translations \* Hinweise \* Impressum \* Tastenkombinationen \* Landesrecht \* Rechtsprechung im Internet \* Verwaltungsvorschriften im Internet \* N-Lex \* Kurz-Umfrage zur Verständlichkeit von Gesetzen \* Gewerbesteuergezet . . .

Seite: 1

[neue Titel-Suche](#)

#### Titelsuche - Trefferliste

##### Trefferliste für 'gewstg'

Dokument 1 - 1 von 1 Treffer, je mehr ☆, umso höher die Genauigkeit.

[GewStG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) ☆☆☆☆

\* Startseite \* Gesetze / Verordnungen \* Aktualitätendienst \* Titelsuche \* Landesrecht \* Rechtsprechung im Internet \* Verwaltungsvorschriften im Gewerbesteuergezet . . .

Seite: 1

[neue Titel-Suche](#)



*Handwritten mark*

*Handwritten mark*

# Umsatzsteuergesetz (UStG)

*Gesetz von Adolph Hitler vom 16.10.1934*

Finanzgericht Baden-Württemberg  
Eingang des Originals am:  
18. Dez. 2018  
POSTEINGANGSSTELLE

UStG

Ausfertigungsdatum: 26.11.1979

Vollzitat:

"Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 21.2.2005 I 386; *Wer hat dieses veranlasst und genehmigt*  
zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 35 G v. 18.7.2017 I 2745

**Hinweis:** Änderung durch Art. 9 G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 1.1.2019 (Nr. 45) noch nicht berücksichtigt

## Fußnote

Finanzamt Brandenburg  
Poststelle  
23. April 2019  
EINGEGANGEN

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1982 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 18, 18h u. 27 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EGRL 112/2006 (CELEX Nr: 32006L0112)

EGRL 117/2008 (CELEX Nr: 32008L0117)

EGV 37/2009 (CELEX Nr: 32009R0037) vgl. G v. 8.4.2010 I 386

Umsetzung der

EURL 162/2009 (CELEX Nr: 32009L0162)

EGRL 112/2006 (CELEX Nr: 32006L0112)

EGRL 69/2009 (CELEX Nr: 32009L0069) vgl. G v. 8.12.2010 I 1768

Umsetzung des

EUBes 710/2010 (CELEX Nr: 32010D0710) vgl. G v. 16.6.2011 I 1090 +++)

Überschrift: Buchstabenabkürzung idF d. Art. 4 Abs. 31 Nr. 1 G v. 22.9.2005 I 2809 mWv 1.1.2006

Das G ist als Erstes Kapitel d. G v. 26.11.1979 I 1953 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden und gem. d. Zweiten Kapitel Art. 16 am 1.1.1980, die in ihm enthaltenen Ermächtigungsvorschriften am 30.11.1979 in Kraft getreten.

*Oder wurde das UStG nur etwas geändert?*

## Inhaltsübersicht

### I. Steuergegenstand und Geltungsbereich

- § 1 Steuerbare Umsätze
- § 1a Innergemeinschaftlicher Erwerb
- § 1b Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge
- § 1c Innergemeinschaftlicher Erwerb durch diplomatische Missionen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags
- § 2 Unternehmer, Unternehmen
- § 2a Fahrzeuglieferer
- § 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- § 3 Lieferung, sonstige Leistung
- § 3a Ort der sonstigen Leistung
- § 3b Ort der Beförderungsleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen
- § 3c Ort der Lieferung in besonderen Fällen



(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

### § 27a Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt Unternehmern im Sinne des § 2 auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt auch juristischen Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Im Fall der Organschaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach den Sätzen 1 bis 3 ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben.

(2) Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundeszentralamt für Steuern die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die bei ihnen umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen. Diese Angaben dürfen nur für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, für Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1), für die Umsatzsteuerkontrolle, für Zwecke der Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden anderer Staaten in Umsatzsteuersachen sowie für Übermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 2a des Statistikregistergesetzes verarbeitet oder genutzt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt den Landesfinanzbehörden die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und die Daten, die sie für die Umsatzsteuerkontrolle benötigen.

### § 27b Umsatzsteuer-Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Umsatzsteuer-Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Umsatzsteuer-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte einsehen und soweit erforderlich hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 8.

(3) Wenn die bei der Umsatzsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(4) Werden anlässlich der Umsatzsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Umsatzsteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

*Welche andere Personen?*

### § 28 Zeitlich begrenzte Fassungen einzelner Gesetzesvorschriften

(1) (weggefallen)

*Was sind genannte Personen?  
Sind diese juristische Personen?*



(2) (weggefallen) ?

(3) (weggefallen) ?

(4) § 12 Abs. 2 Nr. 10 gilt bis zum 31. Dezember 2011 in folgender Fassung:

- 10.
- a) die Beförderungen von Personen mit Schiffen,
  - b) die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen, mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstieghilfen aller Art und die Beförderungen im Fährverkehr
    - aa) innerhalb einer Gemeinde oder
    - bb) wenn die Beförderungstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt;

### § 29 Umstellung langfristiger Verträge

(1) Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann, falls nach diesem Gesetz ein anderer Steuersatz anzuwenden ist, der Umsatz steuerpflichtig, steuerfrei oder nicht steuerbar wird, der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei einer Änderung dieses Gesetzes.

*Abschließende Paragraph  
fehlt. Warum?*

#### Anlage 1 (zu § 4 Nr. 4a)

#### Liste der Gegenstände, die der Umsatzsteuerlagerregelung unterliegen können

(Fundstelle: BGBl. I 2006, 2896 - 2897)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	Position 0701
2	Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Unterposition 0711 20
3	Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	Positionen 0801 und 0802
4	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, entkoffeiniert	Unterpositionen 0901 11 00 und 0901 12 00
5	Tee, auch aromatisiert	Position 0902
6	Getreide	Positionen 1001 bis 1005, 1007 00 und 1008
7	Rohreis (Paddy-Reis)	Unterposition 1006 10
8	Ölsamen und ölhaltige Früchte	Positionen 1201 00 bis 1207
9	Pflanzliche Fette und Öle und deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Positionen 1507 bis 1515
10	Rohzucker	Unterpositionen 1701 11 und 1701 12
11	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	Position 1801 00 00
12	Mineralöle (einschließlich Propan und Butan sowie Rohöle aus Erdöl)	Positionen 2709 00, 2710, Unterpositionen 2711 12 und 2711 13





Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

Startseite
Gesetze / Verordnungen
Aktualitätendienst
<b>Titelsuche</b>
Volltextsuche
Translations
Hinweise
Impressum

#### Titelsuche - Trefferliste

Trefferliste für 'ustg'

Dokument 1 - 1 von 1 Treffer, je mehr ★, umso höher die Genauigkeit.

[UStG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) ★★★★★

\* Startseite \* Gesetze / Verordnungen \* Aktualitätendienst \* Titelsuche \* Volltextsuche \* Translations \* Hinweise \* Impressum \* Tastenkombinationen \* Landesrecht \* Rechtsprechung im Internet \* Verwaltungsvorschriften im Internet \* N-Lex \* Kurz-Umfrage zur Verständlichkeit von Gesetzen \* Umsatzsteuergesetz ...

Seite: 1

[neue Titel-Suche](#)

#### Titelsuche - Trefferliste

Trefferliste für 'ustg'

Dokument 1 - 1 von 1 Treffer, je mehr ★, umso höher die Genauigkeit.

[UStG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) ★★★★★

\* Startseite \* Gesetze / Verordnungen \* Aktualitätendienst \* Titelsuche \* Volltextsuche \* Tl Landesrecht \* Rechtsprechung im Internet \* Verwaltungsvorschriften im Internet \* N-Lex \* Umsatzsteuergesetz ...

Seite: 1

[neue Titel-Suche](#)

Nicht amtlich ???



# Umsatzsteuergesetz (UStG)

Vom 16. Oktober 1934.

- |   |  |
|---|--|
| <p>I. Steuergegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1. Steuerbare Umsätze § 1</p> <p>2. Unternehmer, Unternehmen § 2</p> <p>3. Lieferung § 3</p> <p>II. Steuerbefreiungen § 4</p> <p>III. Besteuerungsmaßstab</p> <p>1. Besteuerungsmaßstab für die Lieferungen und sonstigen Leistungen und für den Eigenverbrauch § 5</p> <p>2. Besteuerungsmaßstab für die Einfuhr § 6</p> <p>IV. Steuerfähe § 7</p> <p>V. Zusatzbesteuerung für mehrstufige Unternehmen § 8</p> <p>VI. Steuerpflichtner § 9</p> | <p>VII. Steuerüberwälzung § 10</p> <p>VIII. Steuerberechnung</p> <p>1. Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung § 11</p> <p>2. Absetzung zurückgewährter Entgelte § 12</p> <p>IX. Voranmeldung, Vorauszahlung und Veranlagung § 13</p> <p>X. Besteuerung nach vereinbarten Entgelten § 14</p> <p>XI. Sondervorschriften für die Ausgleichsteuer § 15</p> <p>XII. Steuervergütungen § 16</p> <p>XIII. Steueraussicht § 17</p> <p>XIV. Durchführungsvorschrift § 18</p> <p>XV. Übergangs- und Schlussvorschriften § 19</p> |
|---|--|

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

## Steuergegenstand und Geltungsbereich

### § 1

#### Steuerbare Umsätze

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. der Eigenverbrauch. Solcher liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen;
3. die Einfuhr von Gegenständen in das Inland (Ausgleichsteuer).

### § 2

#### Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen dergestalt eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;

2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers dergestalt untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat.

(3) Die Ausübung der öffentlichen Gewalt ist keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit.

### § 3

#### Lieferung

(1) Lieferungen sind Leistungen, durch die der Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen.

(2) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes übernommen, und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

## Steuerbefreiungen

### § 4

Von den unter § 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. a) die Einfuhr von Gegenständen, für die ein im Tarif vorgesehener Zoll nach den Vorschriften des Zollrechts nicht erhoben wird oder, wenn ein solcher Zoll vorgesehen wäre, nicht erhoben würde. Der Reichsminister der Finanzen kann Abweichungen bestimmen;
  - b) die Einfuhr von Roh- und Hilfsstoffen, die für die Deutsche Erzeugung erforderlich sind und im Inland nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt werden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt diese Gegenstände (Freiliste 1).
- Weitere Befreiungen der Einfuhr finden nur nach Maßgabe des § 15 statt;



teilung des Steuerbescheides und den Zahlungsaufschub, für die persönliche und dingliche Haftung, für die Steueraufsicht, das Strafrecht und für die Freizebezirke die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen kann Anordnungen treffen, die von Satz 1 abweichen. Solche Anordnungen sind sowohl zur Erweiterung als auch zur Einschränkung des Satzes 1 zulässig. Soweit die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß anzuwenden sind, sind zollfreie Gegenstände ebenso wie zollpflichtige Gegenstände zu behandeln.

## Steuervergütungen

### § 16

(1) Weist ein Unternehmer nach, daß er Gegenstände, die er im Inland erworben oder in das Inland eingeführt hatte, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland ausgeführt hat, so kann ihm auf Antrag ein Betrag vergütet werden, der zum Ausgleich der Steuer dient, die auf der Lieferung der Gegenstände an ihn oder auf ihrer Einfuhr lastet (Ausfuhrhändlervergütung). Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, was nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung anzusehen ist.

(2) Weist ein Unternehmer nach, daß er Gegenstände in das Ausland ausgeführt hat, so kann ihm auf Antrag ein Betrag bis zur Höhe der Steuer vergütet werden, die auf der Lieferung oder der Einfuhr der Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, die bei der Erzeugung der Gegenstände verwendet worden sind (Ausfuhrvergütung).

## Steueraufsicht

### § 17

Die Unternehmer unterliegen der Steueraufsicht.

## Durchführungsvorschrift

### § 18

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe näher zu bestimmen.

## Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

(2) Das vor dem 1. Januar 1935 geltende Recht ist noch anzuwenden, wenn

1. im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,

2. im Fall der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Oktober 1934 galt.

(3) Unternehmer, die bisher nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr veranlagt worden sind, werden für die Umsätze des in das Kalenderjahr 1934 fallenden Teils ihres Wirtschaftsjahrs 1934/35 und für die Umsätze ihres Wirtschaftsjahrs 1933/34 zusammen veranlagt.

(4) Die Vergütungen nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 39) werden noch nach den bisherigen Vorschriften gewährt, wenn

1. im Fall der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts für die Lieferung in das Ausland,
2. im Fall der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen die Lieferung in das Ausland

vor dem 1. Januar 1935 erfolgt ist. Maßgebend ist die Berechnungsart, die für den Unternehmer am 1. Oktober 1934 galt.

(5) Beruht die Lieferung oder sonstige Leistung auf einem Vertrag, der vor dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so gilt folgendes:

1. Ist die Steuer diesem Gesetz gemäß nach einem niedrigeren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Januar 1935 galt, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der Steuer durch dieses Gesetz entspricht. Vereinbarungen sind nichtig, soweit sie dieser Vorschrift entgegenstehen;
2. Ist die Steuer diesem Gesetz gemäß nach einem höheren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Januar 1935 galt, oder werden diesem Gesetz gemäß Umsätze steuerpflichtig, die vor dem 1. Januar 1935 steuerfrei waren, so ist der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Steuer durch dieses Gesetz entspricht.

Der Preisnachlaß oder der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Aufhebung des Vertrags.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk